

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Vom

Protokoll der zweiten Expertenkommission

sind erschienen

Band I, 520 Seiten, umfassend: die Beratung der Art. 1 bis 62 des Vorentwurfs 1908 zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, das Ergebnis der Beratungen, Inhaltsverzeichnis, deutsches und französisches Sachregister.

Band II, 572 Seiten, umfassend: die Vorlage der Redaktionskommission (Art. 1 bis 62), die Beratungen der zweiten Lesung der Art. 1 bis 62 und der ersten Lesung der Art. 64 bis 117, das Ergebnis der Beratungen (Art. 64 bis 117), Inhaltsverzeichnis, deutsches und französisches Sachregister.

Jeder Band ist dem Buchhandel in einer Auflage von 500 Exemplaren übergeben worden. Den Kommissionsverlag hat das Art. Institut Orell Füssli in Zürich. Der Preis jedes Bandes beträgt 5 Franken. (3.)..

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen.

Das Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen (Ausgabe vom 1. Februar 1914) ist erschienen und kann zum Preise von 1 Fr. 50 Rp. bezogen werden beim (3.)..

Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements
in Bern.

Pflanzenverkehr über Ascona.

Das Nebenzollamt Ascona wird auf den 15. März nächsthin für den Pflanzenverkehr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894 (A. S. n. F. XIV, 287), geöffnet.

Bern, den 28. Februar 1914.

(2.).

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1913 und 1914.

Monate	1913	1914	1914	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	6,777,973. 13	5,845,566. 70	—	932,406. 43
Februar . . .	6,615,302. 79	6,140,339. 57	—	474,963. 22
März . . .	7,139,557. 03			
April . . .	7,080,981. 71			
Mai . . .	6,780,169. —			
Juni . . .	6,454,175. 87			
Juli . . .	6,541,190. 73			
August . . .	6,391,328. 20			
September . . .	7,066,563. 19			
Oktober . . .	8,670,754. 97			
November . . .	7,014,555. 25			
Dezember . . .	8,609,599. 37			
Total	85,142,151. 24			
Auf Ende Febr.	13,393,275. 92	11,985,906. 27	—	1,407,369. 65

Zur Notiznahme.

Die der Schweiz zustehenden wissenschaftlichen Arbeitsplätze im Institut Mosso, auf Col d'Olen (3000 m ü. M.), und im physiologischen Institut Marey, in Boulogne-sur-Seine bei Paris sind für das laufende Jahr zur Benutzung zu vergeben.

Die hierauf bezüglichen reglementarischen Bestimmungen können bei der Kanzlei des eidg. Departements des Innern bezogen werden.

Anmeldungen für Benutzung sind bis 1. Mai nächsthin dem Präsidenten der Aufsichtscommission, Herrn Prof. Dr. Hugo Kronecker (Erlachstrasse 23) in Bern, einzureichen.

Bern, den 11. März 1914.

(2.).

Eidg. Departement des Innern.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Niesenbahn-Gesellschaft** stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 3,5 km lange Drahtseilbahn von Mülönen auf den Niesen, samt Betriebsmaterial und Zugehör, mit Ausnahme der Niesenkulm- und Hegernalpbesitzung, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **II. Rang** zur Sicherstellung einer Schuldverpflichtung von **Fr. 200,000** zu verpfänden.

Die Linie ist schon im I. Rang zur Sicherstellung eines Anlehens von Fr. 850,000 verpfändet.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren öffentlich bekannt gemacht unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **25. März 1914** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 6. März 1914.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1914
Date	
Data	
Seite	506-508
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 301

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.